Satzung

Förderverein Schwimmbad Hattorf e.V.

§1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Schwimmbad Hattorf e.V." und hat seinen Sitz in Hattorf am Harz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 37412 Herzberg am Harz eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung für den Fortbestand des Schwimmbades Hattorf, die Förderung des Schwimmsports sowie gesundheitsfördernder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schwimmbad Hattorf.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder können natürliche Personen sein.

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Gesellschaften und Vereinigungen können fördernde Mitglieder des Vereins sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Das Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es besteht Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragshöhe wird von der

Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss dem Verein schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.

Der Ausschluss kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der 1. Vorsitzende und der Schriftwart werden im Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden, Kassierer und Beisitzer gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wovon jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Sitzungsprotokoll ist zu erstellen.

88

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Die Versammlung wird durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Hattorf am Harz für Vereine und Verbände, der sich in Hattorf am Harz, Bahnhofstraße, befindet, einberufen. Auf schriftlichen mit Gründen und Zweck versehen und eigenhändig unterschriebenen Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiterhin vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§9

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu berechnen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, die jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Es soll in jedem Jahr möglichst nur ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

§11

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der angegebenen Stimmen beschlossen werden.

\$12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

§13

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Samtgemeinde Hattorf am Harz mit der Bestimmung, das Vermögen dem Sinn und Zweck entsprechend ausdrücklich und unmittelbar für das Schwimmbad Hattorf zu verwenden.

Hattorf am Harz, den